



Neues EU-Urheberrecht: Was heißt das für Schulen und Hochschulen?

// Mit der Richtlinie (EU) 2019/790 hat die Europäische Union neue Rahmenbedingungen für das Urheberrecht geschaffen, die nun durch die Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen. Sie soll die Urheberrechtsbestimmungen, die maßgeblich in der Richtlinie 2001/29/EG geregelt waren, an das digitale Zeitalter anpassen. //

Nach Auffassung der EU-Kommission wird die Reform des Urheberrechts „zu greifbaren Vorteilen für die Bürger der EU, die Forscher und die Lehrenden, die Kultur- und Kreativwirtschaft, die Presse und die mit Kulturerbe befassten Einrichtungen führen.“

Im Folgenden stellen wir in Auszügen die wesentlichen Inhalte einer Expertise „Auswirkungen der Urheberrechtsreform auf Schulen und Hochschulen“ vor, die Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge für die GEW erstellt hat. GEW-Mitglieder können bei Interesse um Zusendung der Expertise bei Christine.Sturm@gew.de bitten.

Zentrale Aussagen

Für den Bereich der **Schulen** werden sich nach dem aktuellen Stand **keine größeren Änderungen** ergeben. So ist für Bildungseinrichtungen nach wie vor von Bedeutung, dass 15 Prozent eines Werks zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre genutzt werden dürfen.

Das sogenannte **Text- und Data-Mining**, mit dem unstrukturierte Texte bzw. Daten analysiert werden, bleibt **weiterhin** für die wissenschaftliche Forschung **erlaubt**, auf die Regelung sollen sich Forschungsorganisationen (**Hochschulen**, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen), aber auch einzelne Forscher berufen können. Es wird erstmalig auch auf europäischer Ebene zu Forschungszwecken geregelt und sieht weitere Ausnahmen für andere Nutzer/innen vor, die das Text- und Data-Mining auch außerhalb der wissenschaftlichen Forschung erlaubt. Davon verspricht man sich eine einfachere Entwicklung der Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz in der EU.

Welche Veränderungen sind in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu erwarten?

Die Richtlinie konkretisiert die zulässige Nutzung von Werken für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehr Tätigkeiten. Voraussetzungen hierfür sind

- eine **Zugangssicherung**, beispielsweise in den Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung (z.B. einer Lernplattform), zu der nur die Schüler/innen, die Studierenden und das Lehrpersonal Zugang haben und
- Angabe der **Quelle**.

Eine grenzüberschreitende digitale Nutzung unter Berufung auf eine solche Regelung soll durch die Richtlinie vereinfacht werden. So muss beispielsweise eine

Bildungseinrichtung mit Sitz in Deutschland, die internetgestützte Fernkurse auch für Personen aus Österreich anbietet, sich nicht um die Zulässigkeit nach österreichischem Recht kümmern.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Auch wenn das bisherige deutsche Urheberrecht bereits eine digitale Nutzung ermöglicht, dürfte eine Klarstellung hinsichtlich gesicherter elektronischer Umgebungen wünschenswert sein. Ferner könnte die Richtlinie dazu führen, dass grenzüberschreitende digitale Bildungsangebote eine größere Rechtssicherheit erhalten.

Auch weiterhin müssen für eine vollständige Nutzung von Büchern, Schulbüchern oder Noten durch Schulen und Hochschulen Lizenzen vorliegen.

